

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 700/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Geza R [REDACTED],

[REDACTED] U [REDACTED] Street, R [REDACTED] / USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

[REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Müstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 12. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Der Kläger hat nach der Auffassung der Entschädigungsbehörde bis Ende 1947 an einem vorübergehenden allgemeinen Erschöpfungszustand als Folge von Verhaftung, Lagerhaft, Flucht und illegalem Leben gelitten. Seit 1947 ist nach der Überzeugung des Berufungsrichters nur noch ein reaktiver Spannungszustand festzustellen, der sich vor allem in Erreg- und Reizbarkeit ausdrückt und bei dem es sich um die Reaktion einer durch Anlage und frühkindliche Prägung belasteten Persönlichkeit auf Schwierigkeiten der Eingliederung in Land der Einwanderung handelt.

Mit dem Erschöpfungszustand beschäftigt sich das Berufungsurteil nicht. Darin liegt kein Rechtsfehler; denn es war nicht ersichtlich, daß es sich bei dem angenommenen allgemeinen Erschöpfungszustand und dem vom Sachverständigen

8

- 3 -

genau beschriebenen Spannungszustand mit hoher Reizbarkeit - wenigstens im Kern, wie die Beschwerde meint - zu ein und dasselbe Leidensbild handeln könnte.

Wenn der Sachverständige und ihm folgend der Berufungsrichter nicht in Betracht gezogen haben sollten, daß die durch Anlage und frühkindliche Prägung verminderte Anpassungsfähigkeit des Klägers unter dem Einfluss der Verfolgung weiter geschwächt worden sein könnte, so daß er die Schwierigkeiten einer nichtverfolgungsbedingten Auswanderung ohne Verfolgung möglicherweise besser überwunden hätte, dann wäre ein tatsächlicher Umstand bei der Beurteilung des Leidens übersehen worden. Daraus ergäbe sich jedoch keine Rechtsfrage, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfte (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Da der Berufungsrichter sich von Verfolgungszusammenhang des Spannungszustandes nicht überzeugt hat, kommt es auf seine Bedeutung für die Erwerbsfähigkeit nicht an.

Mai

von der Mühlton



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)